

9



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

per email
Stadt land fritz
Bauernbräustraße 36
86316 Friedberg

Ihre Nachricht
08.12.2017

Unser Zeichen
4-4622-AIC-30641/2017

Bearbeitung +49 (906) 7009-333
Steve Gallasch
Steve.Gallasch@wwa-don.bayern.de

Datum
19.01.2018

**Öffentliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Bauleitplanung und
Mitteilung über die Beteiligung der Öffentlichkeit
Bebauungsplan Nr. 46 „Schüsselhauser Feld“ in Aindling
Anlage(n):**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme als
Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Unsere Stellungnahme vom 27.07.2017 wurde im Abwägungsbeschluss des
Marktgemeinderates am 01.08.2017 gewürdigt.

Zwei Themen sind daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht weiterhin vorzubringen:

**1. Abwasserbeseitigung durch die Kläranlage des ZV der Kabisbach-
gruppe**

Entsprechend der Schilderung im Abwägungsbeschluss werden derzeit
Möglichkeiten zur Entlastung der Kläranlage gesucht. Die ursprünglich an-
gedachte Terminierung zur Erstellung eines Ertüchtigungskonzeptes bis
zum I Quartal 2018 kann offensichtlich vom ZV Kabisbachgruppe nicht ge-
halten werden.

Die Belastungsgrenzen der Kläranlage des AZV sind überschritten.

Zusätzliche Baugebiete bedeuten eine zusätzliche Belastung der Kläranla-

ge.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte die Einleitung zusätzlichen Abwassers in die Kläranlage erst nach Vorlage eines vom WWA Donauwörth geprüften Ertüchtigungskonzeptes mit verbindlichen Zeitplan zur mittelfristigen Umsetzung erfolgen.

2. Notwendigkeit einer Orientierenden Untersuchung zur Aufklärung des Altlastenverdachtes für die Altlastenverdachtsfläche Aindling-Flurweg (77100046)

Hierzu verweisen wir auf die diesbezügliche bodenschutzrechtliche Stellungnahme des SG Immissionsschutz, Staatl. Abfallrecht v. 19.12.17, der wir uns vollumfänglich anschließen. Trotz mehrfacher Hinweise bzw. Empfehlungen des LRA und WWA auf die Notwendigkeit der Beauftragung eines nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen für die Durchführung der Orientierenden Untersuchung (OU), wurde mit dieser ein Sachverständiger ohne die o.g. Qualifikation beauftragt.

Durch die nunmehr vorliegenden Untersuchungen des beauftragten Geologen Veith konnte weder der Altlastenverdacht ausgeräumt werden noch eine ausreichende Abgrenzung der Altlastenfläche zum Baugebiet erfolgen. Es ist daher zur fachlichen Beurteilung der Altlastenverdachtsfläche dringend zu empfehlen, dass ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG zugezogen wird, der alle bisher vorliegenden Berichte und Messergebnisse unter bodenschutzfachlichen Gesichtspunkten (v.a. LfW-Merkblatt 3.8/1) bewertet. Erforderlich ist insbesondere eine **flurstücksbezogene Gefährdungsabschätzung** für den Wirkungspfad Boden – Grundwasser und die Aussage, auf welchen Grundstücken des Bebauungsplanes eine schädliche Bodenveränderung vorliegt bzw. der Gefahrenverdacht ausgeräumt ist.

Wie H. Veith im Rahmen einer persönlichen Vorsprache beim WWA am 13.12.17 bereits mitgeteilt, können seine erstellten Gutachten zur Baugrunderkundung bzw. Orientierenden Untersuchung einschließlich abfallrechtlicher Bewertung des Straßenoberbaues selbstverständlich für diese Bewertung mit herangezogen werden. Wir gehen allerdings davon aus, dass für die erforderliche flurstücksbezogene Gefährdungsabschätzung auch zusätzliche Messungen bzw. Erkundungsmaßnahmen erforderlich sind. Hierzu sollte vom beauftragten Sachverständigen im Vorfeld ein diesbezügliches Konzept erstellt und dem LRA AIC (SG 43) zur Abstimmung mit den Fachbehörden vorgelegt werden.

Bauliche Maßnahmen im Bereich der nicht erkundeten Altlast, insbesondere zur Errichtung der neuen Straße (Verlängerung Flurweg), sollten aus o.g. Gründen erst nach abschließender Bewertung der Untersuchungsergebnisse erfolgen, da ansonsten die Erkundung und ggf. notwendige Sanierung der Altlastenverdachtsfläche behindert und ggf. auch verteuert würden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Steve Gallasch
Bauoberrat

Verteiler:

Landratsamt Aichach-Friedberg mit der Bitte um Kenntnisnahme
Landratsamt Aichach-Friedberg SG 43 (Bodenschutzbehörde) mit der Bitte um Kenntnisnahme

9



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

Stadt Land Fritz
Stadtplaner
Bauernbräustr. 36
86316 Friedberg

office@stadt-land-fritz.de

Ihre Nachricht
19.03.2018

Unser Zeichen
4-4622-AIC-8430/2018

Bearbeitung +49 (906) 7009-333
Patrizia Ernst
Patrizia.Ernst@wwa-don.bayern.de

Datum
09.04.2018

Bebauungsplan Nr. 46 „Schüsselhauser Feld“ in Aindling - Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Unsere Stellungnahme vom 19.01.2018 wurde im Abwägungsbeschluss des Marktgemeinderates am 06.02.2018 gewürdigt.

Zwei Themen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht weiterhin vorzubringen:

1. **Abwasserbeseitigung durch die Kläranlage des ZV der Kabisbachgruppe**

Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme vom 19.01.2018.

2. **Altlastenverdachtsfläche Aindling-Flurweg (77100046)**

Im Geltungsbereich befindet sich im Bereich des Flurstückes 188, Gmkg. Aindling, die Altlastenverdachtsfläche „Aindling-Flurweg“. Diese wurde bisher nicht ausreichend erkundet.

Diesbezüglich schließen wir uns der Stellungnahme der Bodenschutzbehörde im LRA Aichach-Friedberg vom 03.04.2018, vollumfänglich an.



9-1

- 2 -

Eine abschließende Bewertung des Bebauungsplanes hinsichtlich Altlasten kann seitens des WWA erst erfolgen, wenn die fachliche Beurteilung der Altlastenverdachtsfläche durch einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG vorliegt (flurstücksbezogene Gefährdungsabschätzung).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Patrizia Ernst

Verteiler:

Landratsamt Aichach-Friedberg mit der Bitte um Kenntnisnahme
Landratsamt Aichach-Friedberg SG 43 (Bodenschutzbehörde) mit der Bitte um Kenntnisnahme

Markt Aindling

Marktgemeinderat

AUSZUG AUS DEM SITZUNGSBUCH

Sitzungsdatum: Dienstag, 24.04.2018 (5. Sitzung)
Tagesordnungspunkt: 2
Status: öffentlich

TOP 2

**Beb.Plan Nr. 46 "Schüsselhauser Feld";
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 4a
Abs. 3 BauGB;
Satzungsbeschluss**

9.Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 09.04.2018

Sachverhalt:

1. Abwasserbeseitigung durch die Kläranlage des ZV der Kabisbachgruppe: Es wird auf die Stellungnahme vom 19.01.2018 verwiesen. (Einleitung zusätzliches Abwasser in die Kläranlage erst nach Vorlage eines geprüften Ertüchtigungskonzeptes mit verbindlichen Zeitplan).
2. Altlastenverdachtsfläche: Die Fläche wurde noch nicht ausreichend erkundet. Der Stellungnahme der Bodenschutzbehörde im LRA vom 03.04.2018 wird sich vollumfänglich angeschlossen. Eine abschließende Bewertung kann erst nach vorliegender Beurteilung eines Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG erfolgen.

Abwägung:

Zu 1: Überlastung Kläranlage:

Die rechtliche und tatsächliche Einleitungssituation in die Verbandskläranlage bedarf eingangs einer Klarstellung:

Den drei Mitgliedsgemeinden Aindling, Petersdorf und Todtenweis stehen in der Verbandssatzung geregelte und definierte Einleitungsmengen in die gemeinsame Kläranlage zu. Die Kontingente berücksichtigen seit der Anlagen-Planung Ende der 90-iger Jahre auch weit ausreichende Reserven für die künftige bauliche Entwicklung in den Gemeinden.

Die Mitgliedsgemeinde Todtenweis hat zu Lasten ihres gemeindlichen Einleitungskontingentes einem örtlichen Sondereinleiter vertragliche Einleitungsrechte eingeräumt. Die betriebliche Entwicklung dieses Sondereinleiters erfordert seit einigen Jahren offensichtlich erhöhte Abwasserkapazitäten. Faktisch werden durch vertragswidrige Mehreinleitungen durch den abwasserintensiven Betrieb nicht nur die Reserve-Kontingente der Mitgliedsgemeinden Aindling und Petersdorf voll beansprucht, sondern darüber hinaus die zugelassenen und genehmigten Gesamtkapazitäten der Anlage überschritten.

Der Markt Aindling vertritt die Auffassung, dass dem Sondereinleiter in Todtenweis kein satzungsgemäßes Einleitungsrecht zusteht. Lediglich im Rahmen einer Sondervereinbarung mit der Betriebssitzgemeinde Todtenweis wurden definierte Einleitungskontingente eingeräumt, die ihrerseits nachhaltig, wiederholt und einseitig überschritten werden. Bei vertragskonformen Verhalten des Sondereinleiters bestehen keine Überlastungsprobleme in der Verbandsanlage, das gemeindliche Kontingent des Marktes Aindling sind für das aktuelle Neubaugebiet voll ausreichend.

Der Zweckverband hat seine Mitgliedsgemeinde Todtenweis mit einstimmigem Beschluss vom 19.10.2017 aufgefordert, ihr Gemeindekontingent einzuhalten und gegenüber dem Sondereinleiter nachweisbare Anstrengungen zu unternehmen, damit die vertraglichen Grundlagen eingehalten werden.

Die Gemeinde Todtenweis hat **mit Beschluss vom 18.04.2018** einen Fachanwalt beauftragt, der sie im Hinblick auf die Vertragsverletzungen gegenüber dem Sondereinleiter vertritt. Parallel ist ein Fachingenieur beauftragt, der technische Fragen klärt.

Nach alledem kann erwartet werden, dass die Gemeinde Todtenweis – gerade auch im Hinblick auf konkrete eigene bauliche Entwicklungswünsche – sehr zeitnah alles unternehmen wird, um die vertragswidrigen Mehr-Einleitungen durch den Sondereinleiter zu unterbinden.

Der Markt Aindling tritt mit Nachdruck einer etwaigen rechtlichen Einschätzung entgegen, es sei Aufgabe der öffentlichen Hand, insbesondere des Abwasserzweckverbandes, für den Abwasser-Intensivbetrieb eine geordnete Abwasserbeseitigung zu planen, auszuführen und bereitzuhalten. In diesem Zusammenhang wird auf § 4 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Todtenweis vom 18.10.2016 verwiesen, wonach kein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht, „wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt“.

Hinzu kommt, dass es der öffentlichen Hand nicht zugemutet werden kann, nicht absehbare unternehmerische Entwicklungen zu Lasten der Beitrags- und Gebührenzahler präventiv einzuschätzen und darauf Investitionen zu veranlassen.

Diese Grundhaltung bedeutet nicht, dass bei entsprechender Initiative und Kostenübernahme-Bereitschaft seitens des Unternehmens an gemeinsam abgestimmten technischen Lösungen gearbeitet werden kann.

Ein eigenmächtiges Okkupieren fremder Einleitungskontingente, mit dem Ziel der Abwälzung unternehmerischer Kosten kann nicht zu Lasten der dringend benötigten Bereitstellung von Wohnbauflächen gehen. Die Gemeinde Todtenweis hat klar signalisiert, dass sie diese Auffassung teilt und nach außen nachhaltig vertreten und durchsetzen wird.

Der Ortsteil Aindling ist an die Kläranlage der Kabisbachgruppe angeschlossen. Der Markt ist Mitglied des Abwasserzweckverbandes. Dem Markt Aindling stehen laut Verbandssatzung Einleitungskontingente in Höhe von 6.600 EGW zu. Nach Aussage des Klärwerkleiters werden vom Markt Aindling (angeschlossene Einwohner) regelmäßig und dauerhaft lediglich ca. 3.600 EGW eingeleitet. Rechtlich bedeutet dies, dass sich der Markt Aindling weit unter den ihm zustehenden Einleitungskontingent bewegt und es somit rechtlich keinerlei Hindernisse bei der Ausweisung von neuen Baugebieten haben dürfte.

Diese freien Kontingente werden jedoch ohne Berechtigung – weder durch öffentlich-rechtlichen Anspruch noch durch vertragliche Zugeständnisse durch einen Großeinleiter in der Gemeinde Todtenweis regelmäßig ausgeschöpft. Belegbar ist, dass es produktionsbedingt auch wiederholt zu Überschreitungen der bescheidsmäßig zulässigen Gesamtbelastung der Kläranlage von 18.500 EGW kommt. Das heißt, keine der Mitgliedsgemeinden hätte bei Duldung dieser Überschreitungen Entwicklungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Todtenweis und der Zweckverband selbst arbeiten deshalb mit Hochdruck an sowohl einer **kurzfristigen, technischen aber sofort wirksamen Methode**, um die

Überschreitungen unmittelbar zu stoppen. Diesbezüglich wurde bereits eine Messeinrichtung beim Großeinleiter installiert, welcher eine Warnmeldung an die Kläranlage abgibt. Die rechtlichen Möglichkeiten für eine schnelle, technische und wirksame Methode werden derzeit mit einem Fachanwalt geprüft. Die Ergebnisse werden noch im Mai vorliegen. Die Gemeinde Todtenweis wird dann die Empfehlungen des von ihr beauftragten RA umsetzen. Diesbezüglich fanden ebenso im April Gespräche mit der Fachstelle im Landratsamt statt, welche diese Vorgehensweise ebenso als kurzfristige, aber wirksame Lösung sieht. Parallel dazu wird mit zwei Fachbüros für Abwassertechnik an einer **langfristigen Lösung** gearbeitet. Die Möglichkeiten werden ausgelotet. Die Ergebnisse müssen dann mit den Mitgliedsgemeinden beraten und entschieden werden. Auch hier wird mit einem Ergebnis spätestens im Herbst gerechnet.

Bis zum tatsächlichen Anschluss des neuen Baugebiets an die Verbandskläranlage – voraussichtlich im Herbst- wird der Zweckverband, wie oben beschrieben eine sofort wirksame technische Methode anwenden, um weitere Überschreitungen zu unterbinden. Der Zweckverband selbst, hat dies in seiner Stellungnahme ebenfalls noch einmal zugesichert. Notfalls wird der Markt Aindling seine unstrittigen Einleitungsrechte und -kontingente auch rechtlich durchsetzen, um die gesicherte Erschließung für das neue Baugebiet nicht zu gefährden.

Zu 2.): Siehe Abwägung zur Stellungnahme LRA, Bodenschutzrecht vom 03.04.2018.

Beschluss

Die Erschließung des Baugebiets –mit Anschluss an die Verbandskläranlage- ist bis zum tatsächlichen Anschluss gesichert. Der Markt Aindling wird gegenüber dem Zweckverband seine ihm gemäß Verbandssatzung zustehenden Einleitungskontingente einfordern. Der Zweckverband sichert gemäß Schreiben vom 09.04.2018 zu, dass sofort wirksame Maßnahmen ergriffen werden, sollte es zu weiteren Überschreitung durch den betroffenen Großeinleiter kommen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	14
	Nein-Stimmen:	1

Für die Richtigkeit des Auszuges

Aindling, den 05.06.2018

i.A. Breitsameter